

**Gebührenordnung
für die Feldgeschworenen
in der Stadt Hof**

Vom 7. Oktober 2019

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 182 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Gebührenordnung:

§ 1

- (1) ¹Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. ²Ihnen obliegen die gesetzlichen, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.
- (2) Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

- (1) ¹Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet. ²Sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €, für den Obmann und dessen Stellvertreter im Vertretungsfall 14,00 €.
- (2) Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung -FO- vom 16. Oktober 1981, BayRS 219-6-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2017, GVBl S. 561).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Stadt Hof.

§ 6

¹Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Hof vom 18. Dezember 1985 außer Kraft.